



# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

14. November 2003

Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19.1.1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 sowie § 42 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Dottikon vom 14.11.2003 nachstehendes

# **Gebührenreglement**

## **zur Bau- und Nutzungsordnung**

### **1. Baugesuchgebühren**

Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

- a) für Vorentscheide:
  - nach Aufwand von Behörden und Verwaltung, maximal 0,5 o/oo der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.-- (ohne Anrechnung bei der Erteilung der Baubewilligung).
- b) für bewilligte Baugesuche:
  - 2.0 o/oo der geschätzten Bausumme für Gebäude, aufgrund der nach SIA-Normen berechneten Baukosten, mindestens aber Fr. 250.--; zusätzlich Publikationskosten.
  - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Ausbauten nach Aufwand, mind. Fr. 100.--.
  - Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.) nach Aufwand.
- c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:
  - nach Aufwand von Behörden und Verwaltung, maximal 2.0 o/oo der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 250.--.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

Ergibt die nach der Fertigstellung der Baute durch das Aargauische Versicherungsamt (AVA) vorgenommene Gebäudeschätzung eine wesentliche Differenz zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und dem Versicherungswert, kann der entsprechende Gebührenbetrag nachbelastet werden.

## **2. Zusätzliche Mehraufwendungen**

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **3. Externe oder zusätzliche Kosten**

Alle externen Kosten wie Aufwendungen für Publikationen, für ausserordentliche Baukontrollen, spezielle Beaufsichtigungen, Gutachten, Gesuchsprüfung und Baukontrollen durch den Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz, den Brandschutzbeauftragten, die Prüfung von energetischen Massnahmen und dgl. sind von der Bauherrschaft zusätzlich nach Aufwand zu ersetzen.

Die entsprechenden Aufwendungen gemäss Abs. 1 werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten durch kommunale Organe ausgeführt werden.

## **4. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist in der Regel eine vom Gemeinderat von Fall zu Fall festzulegende Benutzungsgebühr zu entrichten. Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

## **5. Gebührenindexierung**

Dem Gemeinderat steht die Kompetenz zu, jene Gebühren, welche nicht bausummenabhängig sind, gemäss Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise des BIGA periodisch der Teuerung anzupassen. (Indexbasis Juli 2003 = 102.0 Punkte).

## **6. Fälligkeit**

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides über das Baugesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller, resp., Verursacher.

## **7. Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

## **8. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Bau- und Nutzungsordnung vom 14.11.2003 in Kraft gesetzt.

Beim Inkrafttreten hängige Baugesuche werden nach dem vorliegenden Baugebührenreglement beurteilt.

-----

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 14. November 2003.

GEMEINDERAT DOTTIKON

Marc Staubli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber